

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

1. Träger der Sammlung

Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		
Telefon/Telefax	Telefon	Telefax
E-Mail		

Gesetzliche(r) Vertreter/-innen der Organisation

Name, Vorname	
Name, Vorname	

Für die Leitung u. Beaufsichtigung der Sammlung verantwortliche Person(en)
(nur auszufüllen, wenn die Personen nicht mit den gesetzlichen Vertreter/-innen identisch sind)

Name, Vorname	
Name, Vorname	

Größe und Organisation

Organisationsform	☐ Verein ☐ Stiftung ☐ Genossenschaft ☐ gGmbH ☐ sonstige: _____ (Bezeichnung der Organisationsform) Eine Kopie des Freistellungsbescheides des Finanzamtes gem. § 5 Körperschaftsteuergesetz zur Feststellung der Gemeinnützigkeit ist beizufügen.
Größe der Organisation (z.B. Zahl der Mitglied- er, Höhe des Stammka- pitals)	

2. Beauftragung Dritter

Mit der Durchführung der Sammlung ist ein Dritter beauftragt

☐ nein (weiter mit Ziffer 3) ☐ ja

Angaben über den mit der Sammlung beauftragten Dritten

Firmenname		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		
Ansprechpartner/in		
Telefon / Telefax	Telefon:	Telefax:
E-Mail		

☐ Der beauftragte Dritte kehrt den Veräußerungserlös nach Abzug der Kosten und eines angemessenen Gewinns vollständig an den gemeinnützigen Träger der Sammlung aus.
Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich vor diesbezügliche Nachweise, u. a. eine Kosten- und Gewinnkalkulation anzufordern.

3. Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung

3.1 Art der Sammlung

☐ Straßensammlung vorherige Werbung z. B. mit Flyer, Annonce ☐ ja ☐ nein
☐ Sammelcontainer (bitte Standortliste beifügen und Anzahl der Container nennen)
☐ Bereitstellen von Sammelbehältern an alle Haushaltungen im Sammelgebiet
☐ Bereitstellen von Sammelbehältern an einzelne Haushaltungen nach Bestellung
☐ stationäre Annahmestellen, Sammelplätze (z. B. Schrottplatz, Kleiderpunkt) - bitte Adressenliste (Ort, Straße, Haus-Nr.) beifügen -
☐ sonstige Sammlung (bitte auf Beiblatt erläutern)

☐ olgt im gesamten Rhein-Sieg-Kreis																					
☐ Die Sammlung findet in folgenden Gebieten statt	<table border="0"> <tr> <td>☐ Alfter</td> <td>☐ Bad Honnef</td> </tr> <tr> <td>☐ Bornheim</td> <td>☐ Eitorf</td> </tr> <tr> <td>☐ Hennef</td> <td>☐ Königswinter</td> </tr> <tr> <td>☐ Lohmar</td> <td>☐ Meckenheim</td> </tr> <tr> <td>☐ Much</td> <td>☐ Neunkirchen - Seelscheid</td> </tr> <tr> <td>☐ Niederkassel</td> <td>☐ Rheinbach</td> </tr> <tr> <td>☐ Ruppichteroth</td> <td>☐ Siegburg</td> </tr> <tr> <td>☐ Sankt Augustin</td> <td>☐ Swisttal</td> </tr> <tr> <td>☐ Troisdorf</td> <td>☐ Wachtberg</td> </tr> <tr> <td>☐ Windeck</td> <td></td> </tr> </table> Sollte die Sammlung nur in einzelnen Städten bzw. Ortsgemeinden bzw. Ortsteilen der vorgenannten Gebiete stattfinden, ist eine konkrete Auflistung der Sammelorte beizufügen.	☐ Alfter	☐ Bad Honnef	☐ Bornheim	☐ Eitorf	☐ Hennef	☐ Königswinter	☐ Lohmar	☐ Meckenheim	☐ Much	☐ Neunkirchen - Seelscheid	☐ Niederkassel	☐ Rheinbach	☐ Ruppichteroth	☐ Siegburg	☐ Sankt Augustin	☐ Swisttal	☐ Troisdorf	☐ Wachtberg	☐ Windeck	
☐ Alfter	☐ Bad Honnef																				
☐ Bornheim	☐ Eitorf																				
☐ Hennef	☐ Königswinter																				
☐ Lohmar	☐ Meckenheim																				
☐ Much	☐ Neunkirchen - Seelscheid																				
☐ Niederkassel	☐ Rheinbach																				
☐ Ruppichteroth	☐ Siegburg																				
☐ Sankt Augustin	☐ Swisttal																				
☐ Troisdorf	☐ Wachtberg																				
☐ Windeck																					

☐ Der Träger der Sammlung hat diese bereits vor dem 01.06.2012 im Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt.

☐ Die Sammlung soll erst künftig im Rhein-Sieg-Kreis stattfinden.

☐ Die Sammlung erfolgt einmalig am _____

☐ Die Sammlung erfolgt regelmäßig:

☐ wöchentlich
 ☐ 4 -wöchentlich/monatlich
 ☐ einmal im Quartal
☐ halbjährlich
 ☐ jährlich
 ☐ sonstiger Sammelrhythmus (bitte auf Beiblatt erläutern)

Die Sammlung ist geplant vom _____ bis _____
(frühester Beginn) *(spätestes Ende)*

Die Sammlung erfolgt mindestens im Zeitraum vom _____ bis _____
(spätester Beginn) *(frühestes Ende)*

4. Art und Menge der zu verwertenden Abfälle

Anzugeben ist die voraussichtliche Sammelmenge im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises;
bei regelmäßigen Sammlungen ist die voraussichtliche Sammelmenge pro Jahr anzugeben.
(1 Mg = 1 Tonne = 1.000 Kilogramm)

☐ Altkleider / Textilien

☐ Schuhe

☐ Altmetalle

☐ Altreifen

☐ Altpapier

☐ biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

☐ Speiseöle und -fette

☐ biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle

☐ Sonstige: _____

(ggf. Beiblatt beifügen)

5. Angaben zur Verwertung

Die Verwertung erfolgt über folgende Verwertungsbetriebe:

Name des Verwertungsbetriebes/ des Übernehmenden

Anschrift

Name des Verwertungsbetriebes / des Übernehmenden

Anschrift

(ggf. weitere Verwertungsbetriebe auf einem Beiblatt aufführen)

6. Wichtige Hinweise

Die Sammlung ist spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme der Kreisverwaltung, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen.

Die Frist beginnt mit Vorlage der vollständigen Anzeige.

Die unvollständige, unrichtige oder verspätete Erstattung einer Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Die angezeigte Sammlung kann von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden.

7. Bestätigung der Angaben

Ich bestätige, dass die in der Anzeige gemachten Angaben richtig sind. Zukünftige Änderungen werde ich unverzüglich anzeigen.

Ich versichere, beim Sammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des KrWG und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten. Insbesondere werden keine gemischten Abfälle aus privaten Haushaltungen und keine gefährlichen Abfälle gesammelt.

Mir ist bewusst, dass die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten gem. § 9 Abs. 9 ElektroG ausschließlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern und Herstellern vorbehalten ist und die Zuwiderhandlung einen Bußgeldtatbestand darstellt.

Mir ist bekannt, dass diese Anzeige nur für das Sammelgebiet des Rhein-Sieg-Kreises gilt.

Diese Anzeige der Sammlung ersetzt nicht die Anzeige der Transporttätigkeit gem. § 53 KrWG. Transportfahrzeuge sind gemäß § 55 KrWG besonders zu kennzeichnen.

Sondernutzungserlaubnisse für Containerstandplätze sind bei der jeweiligen Kommune des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.

Ich versichere, dass es sich um eine gemeinnützige Sammlung von Abfällen handelt, die durch eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse getragen wird und der Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dient.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der verantwortlichen Person)

8. Ansprechpartner

Zuständige Behörde für Sammlungen im Rhein-Sieg-Kreis ist die Kreisverwaltung in Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53271 Siegburg.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Fabian Koch,
Tel. 02241 13-3017, Fax 02241 13-3111, fabian.koch@rhein-sieg-kreis.de